

## **Satzung des TTC Plittersdorf 1981 e.V.**

Neufassung der Satzung vom 20. März 1982  
Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. April 2006

### **Abschnitt I - Name Sitz und Zweck**

#### **§ 1**

- (1) Der Verein trägt den Namen Tischtennisclub Plittersdorf 1981 e. V. und ist im Vereinsregister unter der Nummer 4719 beim Amtsgericht Bonn eingetragen
- (2) Sein sportlicher Heimort ist Bonn Bad Godesberg - Plittersdorf.

#### **§ 2**

- (1) Der TTC Plittersdorf bezweckt die Pflege und die Förderung des Tischtennisportes durch die Organisation des Spielverkehrs, sportliche Betreuung und Unterstützung seiner Mitglieder.
- (2) Der TTC Plittersdorf e.V. erkennt den NADA-Code in der Fassung vom 01.11.2004 einschließlich aller Anhänge und einschließlich des medizinischen Codes des Internationalen Olympischen Komitees in der Fassung vom 01.01.2003 ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Tischtennis-Bundes.

#### **§ 3**

- (1) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen, politischen oder konfessionellen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **Abschnitt II - Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

#### **§ 4**

- (1) Mitglied des TTC Plittersdorf kann aufgrund des Aufnahmeantrages jeder werden, der Tischtennis betreiben möchte. Der Aufnahmeantrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand (GfV). Der GfV kann vorbehaltlich einer Genehmigung des Aufnahmeantrages eine Teilnahme am Übungsbetrieb zulassen.
- (2) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des TTC Plittersdorf 1981 e.V. als verbindlich an. Soweit diese Satzung keine Sonderregelungen enthält, finden die Bestimmungen des WTTV und deren Wettspielordnung entsprechend Anwendung.

## **§ 5**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
1. durch Austritt (Kündigung) der Mitgliedschaft. Die Kündigung kann nur zum Jahresende mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 30. September eines Kalenderjahres erfolgen.
  2. durch Ausschluss,
  3. durch Auflösung des TTC Plittersdorf.
- Austritt und Ausschluss müssen schriftlich (per Einschreiben) mitgeteilt werden.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
1. Die Satzung des TTC missachtet,
  2. seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TTC nicht nachkommt, oder
  3. gegen Ansehen oder Interessen des TTC verstößt.
- (3) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei dringlichen Fällen kann der Vorstand den Ausschluss vorläufig erklären. Den endgültigen Ausschluss muss er von der Mitgliederversammlung einholen.

### **Abschnitt III - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

## **§ 6**

Die Mitglieder des TTC Plittersdorf haben das Recht, im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen, die Gegenstand der Satzung sein müssen, am Spielbetrieb und sonstigen Veranstaltungen des Verseins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen.

## **§ 7**

Mitglieder können zu Verbands-, Bezirks- und Kreistagen des WTTV als Delegierten abgeordnet werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung für eine Wahl zu allen anderen Ämtern ist auch die Vollendung des 18. Lebensjahres.

## **§ 8**

Die Mitglieder müssen die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge entrichten. Der geschäftsführende Vorstand kann angemessene, zweckgebundene Gebühren und Abgaben festlegen die als verbindlich gelten und von den Mitgliedern entrichtet werden müssen. Die Gebühren und Abgaben sind den Mitgliedern in geeigneter Form (schriftlich, zeitlich) bekannt gegeben werden.

## **§ 9**

Die Mitglieder können sich auf ihre Rechte nicht berufen, solange fällige Beiträge, Gebühren und Abgaben nicht entrichtet sind.

Mitgliederbeiträge werden per Bankeinzug bis spätestens dem 31. Januar des laufenden Kalenderjahres durch den Verein eingezogen.

Stornogebühren gehen bei erfolglosem Bankeinzug oder Rückruf zu Lasten des Mitgliedes.

Mitglieder die nicht an dem Bankeinzugsverfahren teilnehmen werden mit einer, vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzten, Bearbeitungsgebühr belegt. Die Zahlungsfrist für diese Mitglieder ist der 31. Januar des laufenden Kalenderjahres.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, eine Rückerstattung ist nicht möglich.

Neue Mitglieder erhalten für das Aufnahmejahr eine anteilmäßige Beitragsrechnung. Die Zahlungsfrist ist beträgt vier Wochen nach dem Vereinseintritt.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt, ohne Benachrichtigung, die Eingruppierung in der erwachsenen Kategorie.

## **§ 10**

Die Mitglieder haben die Organe und Amtsträger des TTC Plittersdorf bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihnen Auskunft zu erteilen und ihren Anordnungen Folge zu leisten.

## **Abschnitt IV - Organe des TTC**

### **§ 11**

Organe des TTC Plittersdorf 1981 e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der Vorstand.

### **§ 12**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TTC Plittersdorf 1981 e.V. Sie fasst die richtunggebenden Beschlüsse der Vereinsarbeit.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Einzuberufen hat sie der 1. Vorsitzende.

Er kann aus wichtigem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des TTC eine mit Gründen versehenen schriftlichen Antrag stellen. Der Antrag ist an den 1. Vorsitzende zu richten.

- (3) Die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe (Aushang) am Informationsbrett des TTC Plittersdorf.
- (4) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des TTC Plittersdorf, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben.

### § 13

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  1. die Entgegennahmen der Vorstandsberichte,
  2. die Wahl eines Versammlungsleiters,
  3. die Entlastung des Vorstandes,
  4. die Wahl des Vorstandes,
  5. die Wahl der Kassenprüfer (mindestens zwei),
  6. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  7. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  8. die Änderung der Satzung und Anlagen,
  9. die Wahl von Delegierten zu Tagungen oder anderer Veranstaltungen der Organe des WTTV,
  10. über den Ausschluss von Mitgliedern,
  11. über die Auflösung des TTC.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Zahl der gesamt Anwesenden, die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder übersteigt.

### § 14

- (1) Der Vorstand ist das oberste Verwaltungsorgan des TTC Plittersdorf 1981 e.V. Ihm gehören an:
  - a) 1. Vorsitzende,
  - b) 2. Vorsitzende (stellvertretender Vorsitzender),
  - c) Kassenwart,
  - d) Sozialwart,
  - f) Sportwart,
  - g) Jugendwart,
  - h) Ehrenvorsitzende.
- (2) Die Positionen a) – d) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten den TTC Plittersdorf 1981 e.V. jeder für sich, nach Innen und nach Außen. Richtungweisend ist der 1. Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende oder einem vom 1. Vorsitzenden bestellten Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.  

Die Personen des geschäftsführenden Vorstandes sind im Vereinsregister des AG Bonn als Rechtspersonen des TTC eingetragen.
- (3) Ehrenvorsitzende gehören mit vollem Stimmrecht dem Vorstand an.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist möglich. Innerhalb des

Vorstands hat jedes Mitglied, auch bei Wahrnehmung mehrerer Ämter, nur ein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann Fachberater/Beisitzer für besondere Aufgaben ernennen. Sie können an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

### **§ 15**

- (1) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, die für die Tischtennisarbeit notwendigen Entscheidungen zu treffen und die üblichen Verwaltungsarbeiten zu erledigen. Er kann verschiedene Arbeiten auf andere Mitglieder des TTC übertragen.
- (2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann er, unter Beachtung dieser Satzung, alle Maßnahmen (mit Ausnahme von Satzungsänderungen) treffen, die erforderlich sind um den satzungsgemäßen Auftrag zu erfüllen. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

## **Abschnitt V - Beschlussfassung**

### **§ 16**

- (1) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Erreicht bei Wahlen ein Bewerber nicht die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen erforderlich. Gewählt ist, wer dann die meisten Stimmen erhält.

### **§ 17**

Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.

### **§ 18**

Bei Versammlungen (Mitgliederversammlung, Vorstandssitzungen, Mannschaftssitzungen) ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll sind die gefassten Beschlüsse festzuhalten. Protokollführung und Versammlungsleiter unterzeichnen das Protokoll. Die Protokollführung wird in der jeweiligen Versammlung gewählt. Allgemeinverbindliche Beschlüsse und Anordnungen sind den Mitgliedern in geeigneter Form unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

## **Abschnitt VI - Auflösung**

### **§ 19**

Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des TTC Plittersdorf erfordert die Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des TTC Plittersdorf 1981 e.V. Der Auflösungsbeschluss muss mit Vierfünftelmehrheit gefasst werden.

## **§ 20**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Jugendamt der Stadt Bonn. Diese Körperschaft hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für sportliche Jugendförderungszwecke zu verwenden.

## **Abschnitt VII - Schlussbestimmungen**

### **§ 21**

Das Geschäftsjahr des TTC Plittersdorf 1981 e.V. ist das Kalenderjahr.

### **§ 22**

Als Anlagen dieser Satzung sind für die Mitglieder verbindlich

1. die Finanzordnung,
2. die Geschäftsordnung und
3. die Ehrenordnung.

Die Anlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und abgeändert.

### **§ 23**

Die Vorschriften der übergeordneten Organisationen sind für die Mitglieder des TTC Plittersdorf 1981 e.V. verbindlich.

### **§ 24**

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister am ..... 2006 in Kraft.